

# Zahnklinik – Irreführung des Patienten?

## Kriterien für die Zulässigkeit der Bezeichnung „Zahnklinik“

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte sich als Landesberufsgericht für Heilberufe mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnung „Zahnklinik“ geführt werden darf, ohne dass es sich hierbei um berufswidrige Werbung handelt – OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.07.2010, Az. OVG 91 HB 1.08.

RA Frank Heckenbücker/Köln

■ Der Entscheidung lag zugrunde, dass in den Jahren 2004 bis 2008 eine Praxisgemeinschaft, bestehend aus einer Gemeinschaftspraxis und verschiedenen Einzelpraxen, unter der Bezeichnung „Zahnklinik B.“ in die Öffentlichkeit getreten war. Gegen die beteiligten Ärzte wurde durch die zuständige Kammer eine berufsrechtliche Rüge ausgesprochen mit der Begründung, durch die Benutzung des Begriffs „Zahnklinik B.“ werde der Eindruck eines Krankenhauses mit organisatorischer Arbeitsteilung erweckt, was zu einer Irreführung der Patienten führe, da derartige Voraussetzungen durch die Praxisgemeinschaft nicht erfüllt seien. Hiergegen wehrten sich die betroffenen Zahnärzte vor dem Berufsgericht.

Das Gericht hat sich in diesem Verfahren noch einmal intensiv mit den Voraussetzungen beschäftigt, unter denen die Bezeichnung „Zahnklinik“ in der Öffentlichkeit geführt werden darf. Hierbei stellte es klar, dass die Benutzung des Begriffs „Zahnklinik“ in der Öffentlichkeit, beispielsweise auf Praxisschildern, Briefbögen, in Branchenfernsprechbüchern, in E-Mail-Adressen und im Rahmen eines Internetauftrittes, nicht von vornherein als berufswidrig beurteilt werden kann. Entscheidend für die Frage der Berufswidrigkeit der Bezeichnung sei, ob die Erwartungen, die ein Patient an eine Zahnklinik stellt, durch den Verwender der Bezeichnung erfüllt werden.

Für den Begriff „Zahnklinik“ gibt es ebenso wie für den im Rechtsverkehr allgemein verwendeten Klinikbegriff keine gesetzlichen Vorgaben. Ausgangspunkt der Beurteilung ist daher – nach Auffassung der Rechtsprechung – das Verständnis und die Erwartung des Verkehrs, also der Patienten. Die Patientenerwartung ist, wie übereinstimmend festgestellt wird, maßgeblich auf die Möglichkeit einer stationären Behandlung – im Unterschied zu einer rein ambulanten Behandlung – ausgerichtet, sowie der Möglichkeit der Behandlungen auch zur Nachtzeit und im Notfall.

Das OVG macht deutlich, dass der Begriff „Klinik“ in der Öffentlichkeit allerdings einen Bedeutungswechsel erfahren hat. So werde heute nicht mehr eine einem Krankenhaus immanente organisatorische und räumliche Ausstattung erwartet. Auch kleinere Einheiten rechtfertigten heutzutage durchaus die Annahme der Klinikeigenschaft. Entscheidendes Kriterium bleibt aber nach wie vor auch nach den Darlegungen des OVG Berlin-Brandenburg, dass die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind und die

Ausstattung mit Ärzten und Pflegepersonal eine von der ambulanten Behandlung abgrenzbare stationäre Behandlungstätigkeit ermöglicht.



Zum Begriff der „Zahnklinik“ führt das Gericht aus, dass der Patient hier keine „Rundumversorgung“ erwartet. Der objektive Beobachter erwartet allerdings durch die Kombination der Begriffe „Zahn“ und „Klinik“ Behandlung und Versorgung „rund um den Zahn“. Der Patient erwartet, dass hier zahn- sowie mund-, kiefer- und gegebenenfalls gesichtschirurgische Leistungen nicht nur ambulant, sondern auch im stationären Rahmen angeboten werden. Der Zusatz „Zahn“ begrenzt nur die Art der vorgenommenen Behandlungen, nicht aber die Anforderung an die Ausstattung der medizinischen Einrichtung. Die das Verfahren betreibenden Zahnärzte hatten nämlich gegen die Rüge der Kammer eingewandt, dass eine stationäre Behandlung nicht zwingend erforderlich sei, sondern dass unter dem Begriff „Klinik“ auch ein Zusammenschluss von Zahnärzten zu einer Praxisausübungsgemeinschaft zum Zwecke der rein ambulanten Behandlung und Versorgung „rund um den Zahn“ mit einem breit gefächerten Leistungsspektrum verstanden werde. Das Gericht sah keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich die Verkehrsauffassung zum Begriff der „Zahnklinik“ in den letzten Jahren dahingehend geändert haben könnte, dass nach Auffassung der Patienten eine stationäre Unterbringung in einer Klinik nicht mehr für diese charakterisierend sei. Auch die das Verfahren betreibenden Zahnärzte haben diesen Gesichtspunkt nicht mit Absolutheit verfolgt, sondern hatten die Auffassung vertreten, dass die von ihnen vorgehaltenen Patientenappartements, die nicht die Ausstattung eines

stationären Klinikbetriebes aufwiesen, ausreichend seien, um die Klinikbezeichnung zu rechtfertigen, da eine Übernachtungsmöglichkeit bestehe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Möglichkeit der stationären Unterbringung und Behandlung als Voraussetzung für die Bezeichnung „Klinik“ betont, dies jedoch nicht allein zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Das Gericht hat weiterhin ausgeführt, dass die unter der Bezeichnung „Zahnklinik B.“ angebotenen Therapieformen und Leistungsangebote wie ästhetische Zahnheilkunde, Kieferorthopädie, Implantatchirurgie, Parodontologie, Prophylaxe/professionelle Zahnreinigung und Prothetik/Implantatprothetik, durchaus zum Leistungsspektrum ambulanter Zahnarztpraxen gehören und damit nicht zwingend eine typisch klinische Ausstattung erfordern. Auch dass sich im Bereich der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein als Schleuse fungierender Vorraum, ein Behandlungszimmer mit fest integrierter Narkosetechnik, Röntgenapparatur und entsprechenden Behandlungsplatz befinde, reicht für sich alleine genommen ebenfalls nicht aus, um das Erscheinungsbild einer Klinik zu begründen. Das Gericht führt dazu aus, dass Behandlungen unter Vollnarkose heutzutage regelmäßig ambulant vorgenommen werden und die Patienten nach Behandlung und Aufwachen noch eine Zeit überwacht und dann entlassen werden, sodass vor diesem Hintergrund auch das Vorhandensein eines eigenen Aufwachraums nicht den Schluss auf eine stationäre Behandlung im Sinne einer Klinik zulasse.

Ebenso wenig reiche es aus, wenn Behandlungszeiten von montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr, samstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 12.00 Uhr mit einer darüber hinausgehenden ständigen Rufbereitschaft eines Arztes angeboten werden und behauptet wird, ein 24 Stunden besetztes Schwesternzim-

mer vorzuhalten. Das Gericht führt hierzu aus, dass das Leistungsangebot von Zahnärzten und Ärzten sich auch hinsichtlich der Sprechzeiten heute stark verändert hat, sodass allein die Ausdehnung der Leistungszeiten als solche ebenfalls nicht dazu führen, dass die Patientenerwartung an eine Klinik hierdurch erfüllt wird.

Eine Irreführung durch die Begrifflichkeit „Zahnklinik B.“ liegt, so das Gericht, auch darin begründet, dass seitens der Patienten eine Organisationsform erwartet werde, die hinsichtlich ihrer haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gemeinschaftspraxis gleichsteht, wenn es zum Streit – etwa über die Berechtigung der Abrechnung oder Haftung wegen angeblicher Schlechtbehandlung – kommt.

### Fazit

Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg macht noch einmal deutlich, dass – sofern der Begriff Klinik nicht in der Form von „Praxisklinik“ oder „Tagesklinik“ geführt wird –, zwingend die Möglichkeit der stationären Unterbringung mit einer hierfür geeigneten Ausstattung erforderlich ist, und eine Rechtsform die dem Patienten einheitliche Haftungsansprüche gewährt. ■

### KONTAKT

#### Frank Heckenbücker

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker  
Rechtsanwälte Partnergesellschaft  
Hohenzollernring 37, 50672 Köln  
**Web: [www.goz-und-recht.de](http://www.goz-und-recht.de)**

## „Top Ten Ablehnungen der Kostenträger“

■ Der BDO hat gemeinsam mit der Internet-Plattform [www.goz-und-recht.de](http://www.goz-und-recht.de) einen neuen Service für BDO-Mitglieder eingerichtet. In regelmäßigen Abständen werden „Die Top Ten Ablehnungen der Kostenträger“ vorgestellt und kommentiert. Die Justiziarin des BDO, Rechtsanwältin Dr.

Susanna Zentai, wird die entsprechenden Gebührenpositionen kommentieren und die neuesten Gerichtsurteile und Argumentationen hierzu einarbeiten. Alle BDO-Mitglieder sind herzlich eingeladen, aktuelle Probleme und Fragen in der Auseinandersetzung mit den Kostenträgern an Frau Dr. Zentai weiterzugeben.



Soweit die Thematik für alle interessant ist, wird eine entsprechende Information an alle Mitglieder weitergegeben.

**GOZ  
und  
Recht**

„Die Top Ten Ablehnungen der Kostenträger“ werden zunächst per Rundmail bekanntgegeben und erscheinen zusätzlich in den Ausgaben des Oralchirurgie

Journals und auf der Seite [www.goz-und-recht.de](http://www.goz-und-recht.de). Der BDO und seine Mitglieder erhalten als Partner der Internet-Plattform [www.goz-und-recht.de](http://www.goz-und-recht.de) einen vergünstigten Zugang. ■

*Rückfragen bitte an [zentai@d-u-mr.de](mailto:zentai@d-u-mr.de)*